



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144
39135 Magdeburg

Magdeburg, 30. August 2022

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Sehr geehrter Herr Heilemann,

wir unterstützen die geplante Fortführung der Regelung zur Schadensminderungsverpflichtung für Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen im Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt. Zu den üblichen Schutzvorrichtungen, welche vom Ministerium im Schreiben vom 20. Juli 2022 vorgeschlagen wurden, haben wir folgende Anmerkungen:

a. Wilddichte Zäune

Der Einsatz wilddichter Zäune kann als Schutzvorrichtung angesehen werden, solange diese nicht als unumgängliche Barriere für Tier- und Pflanzenarten wirken und zur Fragmentierung der Habitate führen. Eine großflächige Umsetzung wilddichter Zäune birgt die Gefahr, landschaftszerschneidend zu wirken, natürliche Wildwechsel zu blockieren und Lebensräume zu isolieren. Folgen sind die Gefährdung der Artenvielfalt und der mögliche Rückgang von Pflanzen- und Tierarten, vor allem wenn die Flächen zu klein für den Fortbestand einer Art werden. Für kleine Flächen eignet sich der Einsatz wilddichter Zäune.

b. Temporäre Duftzäune (für maximal 2 Monate im Jahr)

Der Aufbau temporärer Duftzäune, beispielsweise zur Maisaussaat, kann ebenfalls als Schutzvorrichtung hinzugezogen werden. Jedoch wurde die Effektivität dieser Maßnahme vornehmlich im Straßenverkehr zur Vermeidung von Wildunfällen getestet. Eine Evaluierung zu der Wirksamkeit von Duftzäunen zur Vermeidung von Wildschäden in landwirtschaftlich angebauten Kulturen ist notwendig.

c. Elektrische Weidezäune

Größere Mais- und Rapsbestände können effektiv durch Elektrozaune gesichert werden. Etliche Praxisbeispiele zeigen jedoch, dass eingegrabene 1,20m Zäune Schwarzwild nicht von dem Eindringen in die Bestände abhalten konnten. Hier sind konkrete Angaben zur Höhe der

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Zäune notwendig, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Die Anmerkungen unter „Punkt a. Wilddichte Zäune“ sind hier auch zu berücksichtigen.

- d. Mindestens 10 Meter breite Streifen zum Waldrand, welche dem Wild keine Deckung bieten

Hierzu haben wir keine weiteren Anmerkungen.

- e. Bejagungsschneisen

Die Aufnahme von Bejagungsschneisen als übliche Schutzvorrichtung in das LJagdG stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Option zur Wildschadensverminderung dar. In gemeinsamer Absprache zwischen Landwirt und Jäger können Schneisen in landwirtschaftlich genutzten Mais- und Rapsflächen gebildet werden, die sowohl eine wirtschaftliche Größe für den Landwirt haben als auch effektiv für die Bejagung durch die Jäger genutzt werden können. Laut dem Thünen-Institut¹ beträgt die durchschnittliche Schlaggröße in Sachsen-Anhalt 20 ha. Dementsprechend schlagen wir vor, dass sich die Einführung von Bejagungsschneisen als Schutzvorrichtung an der durchschnittlichen Schlaggröße orientiert. Flächen unterhalb der durchschnittlichen landesweiten Schlaggröße sind davon auszunehmen.

Je nachdem, wie Bejagungsschneisen in der EU-Agrarförderung ausgewiesen werden, ob als marginaler Teil eines Schlags, als eigener Schlag (Förderung über die 1.Säule) oder als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (2. Säule) ergibt sich hier eine entsprechende Förderung für die Antragsteller.

Generell erachten wir eine weiter befristete Dauer der Regelung zur Schadensminderungsverpflichtung von drei Jahren als sinnvoll an. Um die Regelung gegebenenfalls anzupassen und die Wirksamkeit der einzelnen Schutzvorrichtungen in der Praxis bewerten zu können, ist eine Evaluierung der Regelung nach Ablauf sinnvoll. Daher sprechen wir uns für einen Monitoringbericht über die Effektivität der umgesetzten Schutzvorrichtungen am Ende der laufenden Legislaturperiode aus, um die wirksamsten Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Mais- und Rapsbeständen zu ermitteln sowie eine effektive Bejagung durch die Jäger*innen zu ermöglichen. Die bisherigen Streckenergebnisse des Landesjagdverbandes als einzige Quelle zur Streckenentwicklung in Sachsen-Anhalt lassen keine genauen Aussagen über die Effektivität der Schutzvorrichtungen zur Wildschadensvermeidung zu, sodass eine Evaluierung durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten mit Angaben zu der Entwicklung der gemeldeten Wildschäden in Abhängigkeit von den umgesetzten Schutzvorrichtungen notwendig ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

¹ Budde-von Beust (2022): Mögliche Potenziale zur Regionalisierung von F.R.A.N.Z.-Maßnahmen. Verfügbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_external/dn065028.pdf.